

Vorlage des Provinzial-Ausschusses

betreffend

die Regelung des Besitzstandes und der künftigen Unterhaltung von zwei durch die Königliche Eisenbahn-Direction zu Berlin verlegten Strecken der Schweidnitz-Neuroder Provinzial-Chaussee im Kreise Neurode.

Breslau, den 4. April 1882.

Aus Veranlassung des Baues der Glaß-Dittersbacher Eisenbahn war im Kreise Neurode die Verlegung der Schweidnitz-Neuroder Provinzial-Chaussee an zwei Stellen und zwar zwischen Station 35,0 und 35,3 und in Station 36,5 erforderlich geworden. Diese beiden Chaussee-Berlegungen sind von der Königlichen Eisenbahn-Direction Berlin, als der Bauunternehmerin der Glaß-Dittersbacher Eisenbahn, nach Maßgabe der landespolizeilich und ministeriell genehmigten Projecte ausgeführt, und ist das dazu benötigte Terrain, insoweit es außerhalb der Grenzen des alten Chaussee-Terrains gelegen war, von der Königlichen Eisenbahn-Direction käuflich erworben und der Provinzial-Verwaltung überwiesen worden, wogegen das bei den Chaussee-Berlegungen disponibel gewordene Terrain der alten Chaussee dem Eisenbahn-Fiscus zur Herstellung der Eisenbahn im Wege des Austausches überwiesen worden ist.

Zur Regelung dieser Besitzverhältnisse, sowie zur Regelung der Unterhaltungs-Verpflichtung an den verlegten Chausseetheilen, einschließlich der zugehörigen Bauwerke &c. sind die beiden in duplo beigefügten Verträge abgeschlossen worden. Im § 3 derselben ist stipulirt, daß für die Vermehrung der Unterhaltungskosten, welche durch die Vergrößerung der Länge der Böschungsflächen, der Baumpflanzung &c. entsteht, Ablösungs-Kapitalien von 1555,40 Mark resp. 452,05 + 107,48 = 559,53 Mark von der Königlichen Eisenbahn-Direction an die Provinzial-Verwaltung gezahlt werden sollen; die Höhe dieser Kapitalien ist unter Zugrundelegung der für die Ablösung derartiger Lasten allgemein gültigen Normen, berechnet worden.

Die von beiden Contrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten sind — mit Ausnahme der grundbuchamtlichen Auslassung der Terrainflächen und mit Ausnahme der Zahlung der Ablösungskapitalien, welche erst nach Genehmigung der Verträge durch die oberen Instanzen erfolgen soll (§ 3, Schlussatz), — erfüllt und steht daher — da die Interessen der Provinzial-Berwaltung nach allen Richtungen hin vollständig gewahrt sind — der Genehmigung der Verträge durch den Provinzial-Landtag nichts mehr im Wege, worauf demnächst seitens der Königlichen Eisenbahn-Direction noch die Genehmigung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten herbeigeführt werden wird.

Wir beantragen daher der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„die mit der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin unterm 22. März cr., resp. 4. April cr. abgeschlossenen Verträge, inhalts deren die Besitz- und Unterhaltungs-Verhältnisse an den Chaussee-Verlegungen in Station 35,0/35,3 und 36,5 der Schweidnitz-Neuroder Provinzial-Chaussee geregelt werden, werden genehmigt.“

Der Provinzial-Ausschuss der Provinz Schlesien.

von Uthmann.

An
den Provinzial-Landtag
hier.

IV. 1517.